

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 164 „Grünanlage Angelteich /

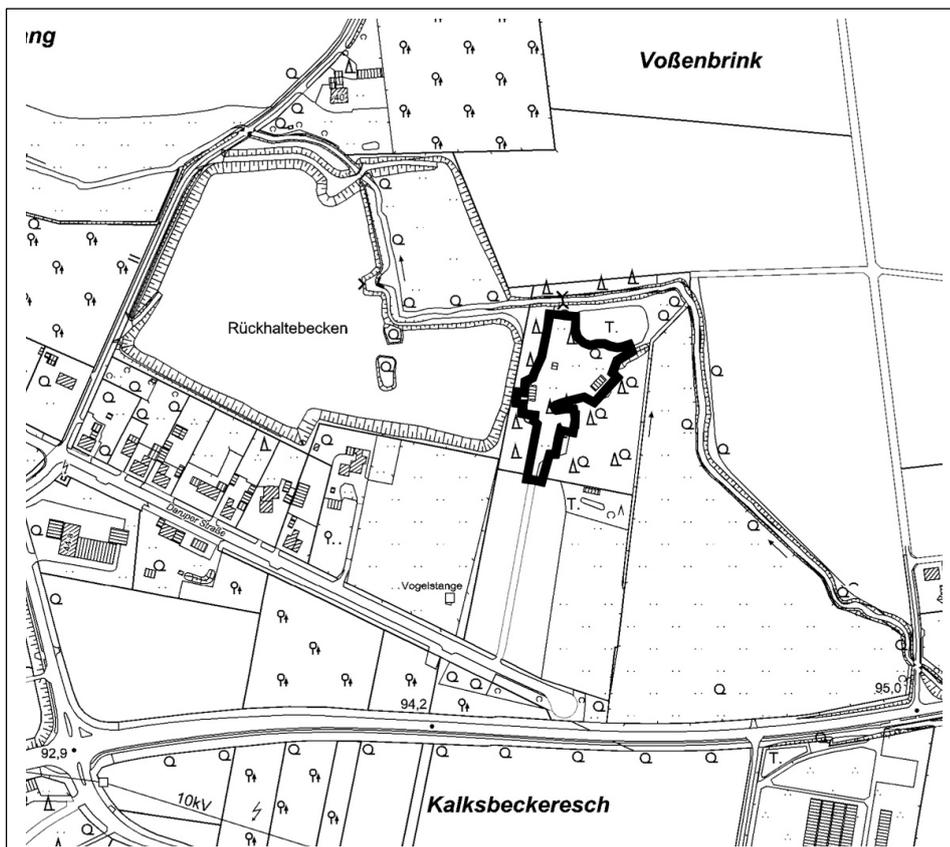
Fietzengarten“

Begründung

Satzungsbeschluss

Stadt Coesfeld

Änderungen zur Offenlage sind rot markiert



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Planverfahren	5
1.4	Derzeitige Situation	6
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	6
2	Städtebauliche Konzeption	9
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung	10
3.2.1	Höhe der baulichen Anlagen und Geschossigkeit	10
3.2.2	Grundfläche	10
3.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen	10
3.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	10
4	Erschließung	11
4.1	Rad- und Fußwegenetz	11
4.2	Ruhender Verkehr	11
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	12
5	Natur und Landschaft / Freiraum	12
5.1	Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	12
5.2	Eingriffsregelung	12
5.3	Biotop- und Artenschutz	12
5.3.1	Bestandsbeschreibung	13
5.3.2	Potentiellles Arteninventar	14
5.3.3	Auswirkungsprognose	16
5.3.4	Maßnahmen	18
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	19
5.5	Forstliche Belange	20
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	20
5.7	Belange des Bodenschutzes	20
6	Ver- und Entsorgung	21
6.1	Strom, Gas, Wasser	21
6.2	Abwasserentsorgung	21
6.3	Abfallentsorgung	21
6.4	Löschwasserversorgung	21
7	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	21
8	Immissionsschutz	21
9	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	22
10	Flächenbilanz	23

11	Umweltbericht	24
11.1	Einleitung	24
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	27
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	36
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	36
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	37
11.7	Zusätzliche Angaben	38
11.8	Zusammenfassung	38
12	Referenzliste der Quellen	41
	Anhang	43

- Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung
- Angaben zum forstrechtlichen Ausgleich

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlage Angelteich / Fietzengarten“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, um die Entwicklung im Plangebiet städtebaulich verträglich zu steuern. Das ca. 0,34 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der abgebundenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster, rd. 2,8 km südöstlich des Stadtzentrums von Coesfeld. Es wird maßgeblich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nordöstlich grenzt ein Angelteich direkt an das Plangebiet an. Östlich und nördlich des Plangebiets verläuft der Honigbach.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Teile der Flurstücke 124 und 209 (beide Flur 45, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Seit Jahrzehnten betreiben die Eigentümer der Flurstücke 124 und 209 in der Bauernschaft Harle direkt am Honigbach einen Angelteich. Auf dem Gelände im Außenbereich wurde im Weiteren eine zugehörige Jagd- bzw. Fischerhütte gebaut. Zur gastronomischen Versorgung der Angelteichbesucher wurde ergänzend hierzu ein Ausschankcontainer aufgestellt mit angrenzenden Terrassenüberdachungen sowie Sanitäreinrichtungen. Im Zuge der Pandemie entstand der Gedanke, das Areal im Sinne eines sanften lokalen Tourismus weiterzuentwickeln und einem größeren Personenkreis zu öffnen. In der naturbelassenen Umgebung mit Angelteich, Honigbach und den umgebenden Gehölzflächen werden Spielmöglichkeiten für Kinder, Naturlehrpfade, Picknickangebote für Familien und ein gastronomisches Angebot vorgesehen. Das Angebot und die Ausstattung des „Fietzengarten“ soll baulich bewusst reduziert gestaltet sein, um das Naturerlebnis in den Vordergrund zu stellen und den Eingriff in den Naturraum zu minimieren. Der „Fietzengarten“ wird nicht als Veranstaltungsort betrieben. Es finden keine organisierten, zweckbestimmten, zeitlich begrenzten Angebote für Gruppen statt. Vielmehr richtet sich das Angebot – im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung – an Fahrradfahrer und Wanderer.

Vorgesehen ist, in der abwechslungsreichen Naturlandschaft unter dem Namen „Fietzengarten“ ein Freizeit- und Naherholungsangebot zu etablieren und langfristig zu sichern. Der naturnahe Charakter des Standortes mit seinen vielfältigen naturräumlichen Elementen soll dabei unbedingt erhalten werden.

Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, erfolgte in einem ersten Schritt die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes¹. Der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Änderungsbereich wird nunmehr als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ dargestellt. Bauliche Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße zweckgebunden zulässig.

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen in einem zweiten Schritt nun die künftig zulässigen Nutzungen im Plangebiet klar definiert und beschränkt werden, um Konflikte mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Honigbachtal“ (festgesetzt über den Landschaftsplan Rorup) sowie der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld auszuschließen. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Coesfeld und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag gem. § 12 (1) BauGB geschlossen, in dem ergänzende Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens getroffen werden.

1.3 Planverfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 164 „Grünanlage Angelteich / Fietzengarten“ wird im Regelverfahren gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	14.12.2023
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	20.06.2024 (Amtsblatt Nr. 9 / 2024)
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB / Informationsveranstaltung	vom 01.07.2024 bis einschl. 02.08.2024, 03.07.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB	vom 01.07.2024 bis einschl. 02.08.2024
Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB	vom 28.09.2024 bis einschl. 28.10.2024
Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB	vom 28.09.2024 bis einschl. 28.10.2024
Eingeschränkte Beteiligung der unmittelbar Betroffenen gem. § 4a (3) BauGB	vom 17.04.2025 bis einschl. 02.05.2025
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft (Bekanntmachung)	

¹ Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.04.2024, Az.: 35.02.01.300-003/2024.0002 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld gem. § 6 BauGB genehmigt. Seit dem 03.05.2024 ist diese wirksam.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand von Coesfeld und ist gut in das bestehende Fahrradwegenetz integriert. Darüber hinaus verläuft unweit des Plangebietes die offizielle Route des Ludgerusweges (Wanderweg), der von Coesfeld über Gerleve nach Billerbeck führt.

Das Plangebiet selbst umfasst im Nordwesten eine Rasenfläche, die insbesondere als Spielfläche und zum Picknicken genutzt wird. Darüber hinaus befindet sich im Westen dieser Rasenfläche eine Jagd- bzw. Fischerhütte, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Angelteich steht, der nördlich an das Plangebiet angrenzt.

Der südöstliche Teil umfasst die tatsächlich baulich genutzten Flächen. Hier befinden sich ein gastronomischer Verkaufscontainer inklusive überdachter Terrasse mit einem eingeschränkten gastronomischen Angebot zur Verpflegung der Besucher. Sitzmöglichkeiten für die Gäste befinden sich in dessen direktem Umfeld. Über einen geschotterten Weg wird das Plangebiet an die südlich verlaufende Straße „Harle“ (abgebundene ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster) angebunden. Östlich des Schotterweges befinden sich ein Lagercontainer, Toilettenanlagen sowie Stellplatzflächen für Fahrräder. In geringem Umfang werden zudem Pkw-Stellplätze – u.a. für mobilitätseingeschränkte Personen – zur Verfügung gestellt.

Im Westen und Osten der als „Fietzengarten“ genutzten Fläche grenzen Aufforstungsflächen an. Die Neuanpflanzungen sind als Ökokontofläche des Kreises Coesfeld festgeschrieben.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Regionalplan Münsterland ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ mit den überlagernden Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftliche Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Siedlungsentwicklungen, d.h. auch gewerbliche Entwicklungen sind demnach im Grundsatz nicht zulässig.

Da der gesamte Planbereich im Flächennutzungsplan nunmehr als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“, dargestellt wird, sind bauliche Anlagen nur in untergeordnetem Maß zulässig.

Im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet von der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld erfasst wird und die für die Wasserschutzzone III geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen entsprechend zu beachten sind. Wassergefährdungen können damit ausgeschlossen werden.

- **Flächennutzungsplan**

Im Zuge der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das Plangebiet die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ geändert. Damit ist der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH).

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Grundsätzlich zählen in Coesfeld die Berkel, der Honigbach sowie der Varlarer Mühlenbach zu den Risikogewässern. Der Honigbach verläuft rd. 10 m nördlich und in etwa 65 m Entfernung östlich des Plangebietes. Ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des „Honigbachs“² ragt im Norden / Nordosten in das Plangebiet hinein.

Nach dem Kommunensteckbrief Coesfeld³, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, ist der Honigbach in diesem Abschnitt jedoch nicht als Risikogewässer einzustufen. Die Prüfung des Hochwasserrisikos⁴ gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass für das Plangebiet kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht. Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass für das Plangebiet keine Hochwassergefahr besteht.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Coesfeld (Schutzzone III), ist der Grundsatz II.1.7 BRPH zu berücksichtigen, wonach negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf

² Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde (25.11.2011): Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“

³ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Coesfeld. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_coesfeld.pdf (abgerufen: Februar 2024)

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: Februar 2024)

Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden sollen. Da für das Plangebiet kein Hochwasserrisiko besteht, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld sind innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten.

Im Weiteren wurden die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen⁵ weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,7 m. Für „extremen Starkregen“ (hN = 90 mm/qm/h) werden in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 1,3 m ausgewiesen.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rorup aus dem Jahr 2004. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ mit einer Flächengröße von rd. 94,5 ha. Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Der Erhalt des relativ natürlichen Gewässerverlaufes und des recht hohen Grünlandanteils ist hier von besonderer Bedeutung.
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß Entwicklungskarte liegt das Plangebiet im Entwicklungsraum „Honigbach“ (1.1.5.03). Als besondere Ziele für den Entwicklungsraum werden angegeben:

- Erhalt des Grünlandes im Niederungsbereich
- Umwandlung von Acker in Grünland im Niederungsbereich
- Extensivierung des Grünlandes im Niederungsbereich
- Erhalt der Ufergehölze und der Ufervegetation
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferrandstreifen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz).

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: Februar 2024)

2 Städtebauliche Konzeption

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des „Fietzengarten“ als Freizeit- und Naherholungsangebot geschaffen werden. Der naturnahe Charakter des Standortes mit seinen vielfältigen naturräumlichen Elementen soll dabei unbedingt erhalten werden. Das Angebot und die Ausstattung des „Fietzengarten“ werden daher baulich bewusst reduziert gestaltet.

Das städtebauliche Konzept sieht im Plangebiet die Festsetzung von drei Baufenstern vor, die den vorhandenen Bestand – Angelhütte, Gastronomiecontainer und Sanitäranlagen umfassen und keine großflächigen Erweiterungen ermöglichen. Darüber hinaus werden die Standorte für Stellplätze und Nebenanlagen klar definiert, so dass die übrigen Grundstücksflächen von Bebauung freigehalten werden.

Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen wird sichergestellt, dass die baulichen Anlagen sich im Hinblick auf die Höhenentwicklung nicht über das bestehende Maß hinaus entwickeln.

Mit dieser untergeordneten Ausweisung von Baufeldern in geringem Umfang entspricht der vorhabenbezogene Bebauungsplan den Vorgaben des Flächennutzungsplanes, in dem für das Plangebiet die Darstellung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten/ Angelsport“ vorgenommen wurde.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich verlaufende Stichstraße „Harle“ (abgebundene ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster).

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Auf die Festsetzung eines Baugebietes gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet. Stattdessen werden innerhalb des festgesetzten Vorhabensbereiches, entsprechend dem konkreten Vorhaben, folgende Nutzungen zugelassen:

- Ausflugslokal (Schank- und Speisewirtschaft),
- Angelhütte,
- Sanitäranlagen,
- Lagercontainer,
- Stellplätze und Nebenanlagen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Höhe der baulichen Anlagen und Geschossigkeit

Im Plangebiet orientieren sich die festgesetzte Geschossigkeit sowie die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen an dem vorhandenen Bestand, der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesichert werden soll. Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Mit der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen (Angabe in NHN – Normalhöhennull) wird eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Bezogen auf das Geländeniveau entsprechen die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen tatsächlichen Gebäudehöhen von ca. 3,70 m (Container für Gastronomie), 4,00 m (Angelhütte) und 3,50 m (Sanitäranlagen).

3.2.2 Grundfläche

Im Bebauungsplan wird für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche (GR) festgesetzt. Diese ergibt sich aus der Größe der einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen.

3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen werden im Vorhabenbereich gem. § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen umfassen die im Westen des Plangebietes liegende Angelhütte, den im Osten des Plangebietes liegenden Gastronomiebetrieb sowie die Sanitäranlagen im Südosten mit jeweils einem geringfügigen Spielraum.

Da vorgesehen ist, die bislang an der Angelhütte gelegene Grillstation aus organisatorischen Gründen zu verlagern und künftig nördlich des Gastronomiebetriebes zu verorten, wird in diesem Bereich die überbaubare Fläche in erforderlichem Umfang erweitert.

Um darüber hinaus die Errichtung einer barrierefreien WC-Anlage zu ermöglichen, wird die überbaubare Fläche im Südosten des Plangebietes hierfür entsprechend erweitert.

3.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Errichtung von Garagen und Carports wird im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen. Zum Schutz der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird zudem festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

Grundsätzlich gilt, dass eine Befestigung der festgesetzten Fläche für Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Mosaik-u. Kleinpflaster

mit hohem Fugenanteil, Mittel- und Großpflaster sowie Klinkerbelag mit offenen Fugen, $b > 2 \text{ cm}$) zu erfolgen hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert und dem Wasserkreislauf zugeführt wird.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über einen geschotterten Weg an die südlich liegende Stichstraße „Harle“ (abgebundene ehemalige Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster) angebunden. Ein Abschnitt dieses Weges verläuft über das Flurstück 125 (Flur 45, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel), das nicht Teil des Plangebietes ist. Über ein grundbuchlich eingetragenes Wegerecht auf diesem Flurstück wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt. Über die Stichstraße „Harle“ erfolgt im Weiteren ein Anschluss an die „Daruper Straße“, die westlich des Plangebiets verläuft.

4.1 Rad- und Fußwegenetz

Der Name „Fietzengarten“ lässt bereits darauf schließen, dass sich das Naherholungs- und Freizeitangebot in erster Linie an Radfahrer richtet. Über die „Daruper Straße“ ist für die Radfahrer zum einen eine schnelle Anbindung an die Coesfelder Innenstadt gegeben. Zum anderen besteht über die „Daruper Straße“ in südöstliche Richtung eine gute Anknüpfung an den parallel zur B 525 verlaufenden Radweg bzw. an das jenseits der B 525 liegende Radwegenetz im freien Landschaftsraum. Darüber hinaus besteht über einen von der Stichstraße „Harle“ abzweigenden Wirtschaftsweg eine Anbindung des „Fietzengarten“ an das Wegenetz Richtung Norden (Coesfelder Berg).

4.2 Ruhender Verkehr

Wie dargelegt, sind Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig (siehe Pkt. 3.4). Damit wird das Angebot an Pkw-Stellplätzen auf dem Areal des „Fietzengarten“ bewusst begrenzt (2 Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen + 1 weiterer Stellplatz).

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden zudem Regelungen zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des „Fietzengarten“ getroffen, die darauf abzielen, die Anreise der Besucher des „Fietzengarten“ mit dem Pkw zu unterbinden. Eine unerwünschte Zunahme des Verkehrs auf der Stichstraße „Harle“ sowie ein ungeordnetes Parken sollen auf diese Weise vermieden werden.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet wird über die Buslinien R 62 an das ÖPNV-Netz angebunden. In rund 650 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich an der „Daruper Straße“ die nächstgelegene Bushaltestelle.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume, werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt und somit dauerhaft gesichert.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Mosaik- u. Kleinpflaster mit hohem Fugenteil, Mittel- und Großpflaster sowie Klinkerbelag mit offenen Fugen, $b > 2$ cm) anzulegen sind. Dies dient der Verringerung der Versiegelung und der Verzögerung des Abflusses des Niederschlagswassers. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, nördlich der bestehenden Angelhütte erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Wald (30 m²), um einen plangebietsinternen forstrechtlichen Ausgleich für die Inanspruchnahme einer kleinen Waldfläche zu erbringen (vgl. Kap. 5.5).

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.

Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit (siehe Anhang), welches über den Ausgleichflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen wird. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der Kompensation Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteter Fläche zur Verfügung:

Bezeichnung: „Waldumwandlung Ben Kestermann“ – Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald (Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 45, Flurstück 124, 209 tlw.).

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁶ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

In vorliegendem Fall wurden die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1) BNatSchG bereits im Rahmen der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht, um eine Vollzugsfähigkeit der Planung sicherzustellen. Dabei wurde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I geprüft. Die Ergebnisse der auf Flächennutzungsplanebene erfolgten ASP sind auf die vorliegende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten“ im Wesentlichen übertragbar, da sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen keine anderweitigen/ neuartigen Wirkfaktoren ergeben haben, die nunmehr zu anderweitigen Rückschlüssen i.S. des Artenschutzes führen. Die ASP im Zuge der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt und ggf. aufgrund des nunmehr zu beurteilenden Vorhabens und einer erneuten Bestandsaufnahme (Mai 2024) i.S. einer Plausibilitätsprüfung aktualisiert. Sofern aufgrund des derzeitigen Informationsstandes notwendig erfolgt eine entsprechende Konkretisierung/ Neubewertung der artenschutzrechtlichen Belange.

Die Artenschutzprüfung erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgten zudem im Juni 2022 und erneut im Mai 2024 Ortsbegehungen des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel⁷ müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

5.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches der Stadt, nördlich der abgeordneten ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster und umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha. Das Plangebiet wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine - im Rahmen der geduldeten Nutzung -

⁷ Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: November 2023).

gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzte Fläche dar. Während der südliche Teil des Plangebietes den hier vorhandenen Stichweg umfasst, ist der zentral-südliche Bereich durch eine befestigte Fläche gekennzeichnet, auf der Sanitäranlagen und ein Lagercontainer untergebracht sind und die maßgeblich als Fahrradstellplatz dient. Der nördliche Teil des Plangebietes umfasst einen Vielschnittrasen/ eine Wiese, mehrere Einzelbäume sowie den Container mitsamt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten der Besucher. Im Westen besteht eine Angelhütte, welche im Zusammenhang mit dem nördlich, außerhalb des Plangebietes liegenden Angelteich steht. Südöstlich der Angelhütte existiert ein ca. 1984 errichteter, ca. 80 m tiefer Bohrbrunnen, der über eine elektrische Pumpe Wasser fördern kann. **Eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den „Fietzengarten“ zu nutzen, wurde durch den Kreis Coesfeld – FD Wasserwirtschaft – erteilt (siehe Pkt. 6.1).**

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner bereits bestehenden Nutzung durch anthropogene Störungen vorbelastet. Der Biotoptyp wird insgesamt als Garten/ Parkanlage eingestuft.

Südlich/ südöstlich und westlich des Plangebietes liegt eine neu angepflanzte Mischwaldfläche, die als Ökokontofläche festgeschrieben ist. In nördlicher/ nordöstlicher Richtung befindet sich ein Angelteich, der durch einen begrünten Böschungsbereich vom Honigbach getrennt ist.

5.3.2 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems⁸ (FIS) können im Plangebiet unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumstrukturen (Gärten/ Parkanlagen) potentiell 29 planungsrelevante Arten vorkommen. Dazu gehören elf Säugetiere (Fledermäuse) und 18 Vogelarten. Vorkommen weiterer Tiergruppen (Amphibien) können - auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus - nicht gänzlich ausgeschlossen werden (s.u.).

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie bestehender Vorbelastungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der zu prüfenden Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht

⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 4009) (abgerufen: August 2022)

zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, sofern z.B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: August 2022) nicht vor. Für den nördlichen Uferbereich des außerhalb des Plangebietes gelegenen Teich ist ein Fundpunkt eines Laubfrosches aus dem Jahr 1993 hinterlegt. Da der Teich außerhalb des Plangebietes liegt und einen Raubfischbesatz aufweist, können Vorkommen von Amphibien jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Entfernung von Gehölzbeständen im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung nicht vorgesehen, so dass etwaige Funktionen vorhandener Landlebensräume artenschutzrechtlich nicht berührt werden.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 3 im Messtischblatt 4009 (Stand: August 2022); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse/ Bemerkung: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	Gärten/ Parkanlagen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)		
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	U-	Na Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	Na Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	Na (Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na (Na)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	Na Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na (Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	Na Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	- (Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	Na (FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	Na (FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na (Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	Na FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	- (FoRu)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	Na FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na Na

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

5.3.3 Auswirkungsprognose

• Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere können Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Nach Angabe des Fachinformationssystems ist unter Berücksichtigung des gegebenen Biotoptyps eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch auf Basis der Messtischblattabfrage und unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehungen innerhalb des Plangebietes nicht anzunehmen. Insgesamt ist in Bezug auf Fledermäuse von einer Nutzung als Teillebensraum im Rahmen abendlicher bzw. nächtlicher Nahrungssuchflüge auszugehen. Das eigentliche Plangebiet umfasst dabei mit hinreichender Sicherheit keine essentiellen Habitatstrukturen, so dass

bei Umsetzung der Planung nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt gem. § 44 (1) BNatSchG auszugehen ist. Der bestehende Teich, umliegende bachbegleitende Gehölzstrukturen und die Aufforstungsflächen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und stehen weiterhin im derzeitigen Umfang (Status quo) als potentiell Nahrungshabitat zur Verfügung. Die bestehenden Einzelbäume werden planungsrechtlich gesichert. Eine Entfernung/ Beeinträchtigung von linearen Gehölzstrukturen z.B. entlang des Honigbaches ist nicht vorherzusehen bzw. geplant; hiermit potentiell verbundene Artenschutzkonflikte können daher ebenfalls gänzlich ausgeschlossen werden.

Um zukünftig einer potentiellen, betriebsbedingten Entwertung des Teilnahrungshabitats entgegenzuwirken, ist eine abendliche Beleuchtung der Teichanlage und umliegender Grünstrukturen (außerhalb des eigentlichen Plangebietes) nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf das Plangebiet zu konzentrieren. Eine ggf. zukünftige Beleuchtung ist im Rahmen des Durchführungsvertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter abzustimmen und verbindlich festzulegen (vgl. Kap. „Maßnahmen“). Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen mit der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden.

- **Vögel**

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat übernehmen kann (vgl. Tab. 1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Arten sind hingegen auf Basis der Lebensraumpotentiale nicht zu erwarten und wurden im Rahmen der Ortsbegehungen (Juni 2022/ Mai 2024) auch nicht festgestellt. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen für die gelisteten Arten nicht zu prognostizieren.

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung kann unterstellt werden, dass planungsrelevante Vogelarten insbesondere im Umfeld des Plangebietes vorkommen können und dieses zur Nahrungssuche nutzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl der nördlich des Plangebietes bestehende Angelteich einer genehmigten Nutzung unterliegt und auch von der Jagd- und Fischerhütte im Rahmen der regulären Nutzungen bereits anthropogene Störungen ausgehen. Auf dieser Grundlage und der zudem aktuell vorliegenden Nutzung des Fietzengartens ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt i.S. der Entwertung essentieller

Nahrungshabitate auszugehen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf den Bruterfolg der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten sind unter Berücksichtigung des Status quo mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Da mit einer nachfolgenden Umsetzung auch keine Abbruchvorhaben oder Gehölzfällungen zu prognostizieren sind, können die hiermit i.d.R. einhergehenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ebenfalls verneint werden.

Für den Fall einer zukünftig erforderlichen Entfernung von Gehölzen sind diese in Anlehnung an § 39 BNatSchG ohnehin außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu fällen. Diese fachgesetzliche Vorgabe ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt unmittelbar zu beachten.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist nicht zu unterstellen da mit einer nachfolgenden Umsetzung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu erwarten ist. Etwaige im Nahbereich zum Fietzengarten/ der genutzten Flächen brütende Vogelarten ist ohnehin eine hohe Störungstoleranz zu unterstellen.

Im Änderungsbereich sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (Rasen, Container, geschotterte Bereiche, Einzelbäume) und der Nutzung aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) sind dementsprechend nicht abzuleiten.

5.3.4 Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- Um einer potentiellen, betriebsbedingten Entwertung angrenzender Lebensräume entgegenzuwirken, ist eine abendliche Beleuchtung umliegender Grünstrukturen (aus dem Plangebiet heraus) nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf das Plangebiet zu konzentrieren. Eine ggf. notwendige Beleuchtung ist daher im Rahmen des Durchführungsvertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter abzustimmen und verbindlich festzulegen.

Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem „insektenfreundlichen“ Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000

Kelvin oder weniger. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen (z.B. niedrige Pollerleuchten) und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten sind Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind zu berücksichtigen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Norden grenzt ein Angelteich unmittelbar an das Plangebiet an. Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher entlang der Plangebietsgrenze ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Wie unter Punkt 1.5 (Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) dargelegt, ragt ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Honigbach“ im Norden / Nordosten in das Plangebiet hinein. Die Prüfung des Hochwasserrisikos gem. Ziel I.1.1 BRPH hat jedoch ergeben, dass für das Plangebiet weder ein signifikantes Hochwasserrisiko noch eine Hochwassergefahr besteht. Die gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgrenze (HQ 100) ist nachrichtlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt. Aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen sind Überschwemmungsgebiete im Grundsatz von jeglicher Bebauung (auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen) freizuhalten. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung enthalten. Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Errichtung von Nebenanlagen ohnehin nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der dafür zulässigen Flächen zulässig ist (siehe Pkt. 3.4).

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen sind entsprechend zu beachten. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der

Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung enthalten.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht und damit dem Wasserkreislauf zugeführt. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten.

5.5 Forstliche Belange

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung ist eine kleine Waldfläche von rund 20 m² westlich der Angelhütte betroffen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist daher ein forstrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1: 1,5 erforderlich. Zu diesem Zweck wird am westlichen Rand des Plangebiets – im Anschluss an eine bestehende Forstfläche – eine Waldfläche in einer Größenordnung von 30 m² planungsrechtlich gesichert. Diese ist entsprechend der notwendigen Erstaufforstungsgenehmigung aufzuforsten.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im freien Landschaftsraum östlich des Siedlungsbereiches von Coesfeld. Das Plangebiet ist bereits verkehrlich durch eine Stichstraße erschlossen. Synergieeffekte der Erschließung können daher genutzt werden.

Neue Gebäude sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen. Die vorliegende Planung stellt keine speziellen Anforderungen hinsichtlich des Klimaschutzes. Relevante Anpassungen der Planung im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels sind – soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich – nicht erforderlich.

5.7 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall ist nicht von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, sondern maßgeblich vom Erhalt des Status quo auszugehen. Erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Abschließend werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt (s. Anhang).

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Strom, Gas, Wasser

Die Stromversorgung der Bauflächen innerhalb des Plangebiets wird durch Anschluss an die bestehenden Netze sichergestellt.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt. Der Kreis Coesfeld – FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den „Fietzengarten“ zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten.

6.2 Abwasserentsorgung

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird weiterhin in zwei abflusslosen Gruben, die sich westlich der Angelhütte und südlich der WC-Anlagen befinden, gesammelt. Die Entleerung und der Transport zum Zentralkläwerk erfolgt durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermenge ($< 60 \text{ m}^3 / \text{Jahr}$) nicht vorgesehen.

6.3 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der städtischen Satzung.

6.4 Löschwasserversorgung

Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von $48 \text{ m}^3/\text{h}$ über einen Zeitraum von 2 Stunden gem. Arbeitsblatt W 405 angesetzt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu erbringen.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

8 Immissionsschutz

Gemäß dem zugrundeliegenden Konzept richtet sich das Freizeit- und Erholungsangebot des „Fietzengarten“ insbesondere an Radfahrer und Wanderer. Verkehrsbedingte Immissionen sind infolgedessen nicht zu erwarten. Da durch vertragliche Regelungen zudem

sichergestellt wird, dass sich die Nutzung auf den Tageszeitraum beschränkt, sind auch diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in der Umgebung des „Fietzengarten“ absehbar.

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

• Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung zunächst nicht berührt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bodendenkmale oder sonstige Denkmale. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Coesfeld sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, sollte bei allen Bauvorhaben der LWL-Archäologie für Westfalen rechtzeitig vor Baubeginn beteiligt und eine aktuelle Stellungnahme der LWL-Archäologie eingeholt werden, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

• Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“, das im Eigentum des Landes NRW liegt. Für den Bereich ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern in absehbarer Zeit nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

• Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur

Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage sind, schützen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

- **Einsichtnahme Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

- **Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept**

Das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept für die Stadt Coesfeld, das im November 2018 durch den Rat beschlossen wurde, stellt die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt in den nächsten Jahren dar. Bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen sind die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

10 Flächenbilanz

Plangebiet	3.432 qm	–	100,0 %
davon:			
– Vorhabenbereich	3.105 qm	–	90,5 %
– Fläche für die Wasserwirtschaft	294 qm	–	8,5 %
– Fläche für Wald	33 qm	–	1,0 %

11 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten“. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 14.12.2023 den Beschluss zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten“ auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine naturverträgliche Nutzung eines vormals als Angelteich genutzten Areals am südöstlichen Siedlungsrand der Stadt zu schaffen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 164 befindet sich am südöstlichen Rand des Siedlungsbereiches von Coesfeld, nördlich der abgebundenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster und umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha.

Das Plangebiet wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitzwecke genutzte Fläche dar. Ein bestehender Angelteich grenzt unmittelbar in nördlicher Richtung an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an.

Während der südliche Teil des Plangebiets maßgeblich den vorhandenen Stichweg einschließlich bestehender Stellplätze sowie Sanitäranlagen umfasst wird der nördliche Teil des Plangebietes im Wesentlichen aus einer Rasenfläche mit Einzelbäumen, einer im Westen langjährig bestehenden Angelhütte und einem im Osten stehenden Container mitsamt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten für Besucher geprägt.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner bestehenden Nutzung während der sommerlichen Öffnungszeiten durch verschiedene, anthropogen-bedingte Störungen vorbelastet.

Vor dem Hintergrund der angestrebten dauerhaften Freizeit- und gastronomischen Nutzung der Fläche wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten“ erforderlich.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rorup aus dem Jahr 2004. Es befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ mit einer Flächengröße von rd. 94,5 ha. Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Gemäß Entwicklungskarte liegt das Gebiet im Entwicklungsraum „Honigbach“. Als besondere Ziele für den Entwicklungsraum werden angegeben:

- Erhalt des Grünlandes im Niederungsbereich
- Umwandlung von Acker in Grünland im Niederungsbereich
- Extensivierung des Grünlandes im Niederungsbereich
- Erhalt der Ufergehölze und der Ufervegetation
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferrandstreifen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz).

Das Plangebiet liegt in der Biotopkatasterfläche „Honigbachaue zwischen L 580 und Bischofsmühle“. Das Entwicklungsziel gem. Angabe des Biotopkatasters umfasst die „Förderung eines durchgängigen Fließgewässers mit typischem Auengrünland“. Zudem sollte auch ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Stillgewässer gelegt werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Biotopverbund „Honigbach“ (VB-MS-4009-002) bestehen für die Honigbachaue Schutzziele zum Erhalt des Fließgewässers und seiner Auen mit allen Auen-Strukturen wie Ufer- und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Kleingewässer und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Vernetzungsachse im Osten der Stadt Coesfeld.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Honigbach“. Eine entsprechende nachrichtliche

Übernahme wurden in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen. Die gültige Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Öl-
 bach, Moorbach und Honigbach“ ist zu beachten.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Roruper Holz mit Kesten-
 busch“ liegt in südlicher Richtung, in einer Entfernung von rd. 1,5 km.
 Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen
 Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der vorliegenden Planung so-
 wie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basie-
 renden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz
 inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bio- topschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der vorliegenden Begründung berücksichtigt worden.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden abschließend beachtet (s. Anhang). Der Eingriff in einen Waldbestand wird entsprechend forstrechtlich im Verhältnis 1: 1,5 kompensiert.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>

Umweltschutzziele	
	Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung zukünftig keine relevanten/ großflächigen Bodenversiegelungen anzunehmen sind.
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass zukünftig im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung lediglich baulich untergeordnete Anlagen zulässig sind. Die festgesetzten Baufelder sind eng ausgelegt, um etwaige negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Es besteht eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum.</p>
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben.

Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, insbesondere der in nördlicher Richtung an den Geltungsbereich anschließende Teich wird langjährig kommerziell als Angelteich genutzt. In diesem Zusammenhang wurde um 1980 im westlichen Randbereich des Plangebietes bereits eine Jagd- bzw. Fischerhütte errichtet. - Innerhalb des Plangebietes steht im östlichen Teilbereich ein Container mitsamt Anbauten (Terrassenüberdachungen), der der gastronomischen Verpflegung von Besuchern dient. Zudem bestehen verschiedene Sitzmöglichkeiten im Bereich der Rasenfläche aber auch angelegter Terrassen. Darüber hinaus befinden sich im südöstlichen Plangebiet, unmittelbar nördlich der Zufahrt eine Toilettenanlage und Stellplätze. - Das Plangebiet dient während der Sommersaison gastronomischen Zwecken und für eine lokale Freizeit- und Erholungsnutzung. - In der Nachbarschaft zum Plangebiet - ca. 130 m in südwestlicher Richtung - befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen) im Bereich Harle. - Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr der südlich in einer Entfernung von rund 200 m liegenden Straße (B 525) können nicht ausgeschlossen werden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Darüber hinaus sind auf Basis der aktuell bereits bestehenden Nutzung keine konkreten baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren. Es ist von einer Sicherung des Status quo bzw. naturverträglichen, baulich untergeordneten Erweiterungen im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist während der sommerlichen Öffnungszeiten, d.h. für den Tageszeitraum durch die gastronomische/ die Freizeit- und Erholungsnutzung der Freiflächen von Immissionen auszugehen. - Gemäß dem zugrundeliegenden Konzept richtet sich das Freizeit- und Erholungsangebot des „Fietzengarten“ insbesondere an Radfahrer und Wanderer. Erhebliche verkehrsbedingte Immissionen sind infolgedessen nicht zu erwarten. Da durch vertragliche Regelungen zudem sichergestellt wird, dass sich die Nutzung auf den Tageszeitraum beschränkt, sind auch diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in der Umgebung des „Fietzengarten“ absehbar.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand

- Das rd. 0,34 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Coesfeld, nördlich der abgeordneten ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster.
- Das Plangebiet wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzte Grünfläche (Rasen) dar. Während der südliche Teil maßgeblich einen vorhandenen Stichweg (geschottert) und Sanitäreanlagen sowie Stellplätze umfasst, ist der nördliche Teil des Plangebietes durch eine Rasenfläche mit Einzelbäumen sowie einen Container mitsamt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten der Besucher gekennzeichnet.
- Aufgrund seiner bestehenden Nutzung ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch anthropogene Störungen vorbelastet.
- Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsplan Rorup, im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“.
- Der nordöstliche Teil des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Honigbach“. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wurde in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.
- Aufgrund der Lage im Biotopverbund „Honigbach“ (VB-MS-4009-002) bestehen für die Honigbachaue Schutzziele zum Erhalt des Fließgewässers und seiner Auen. Das Plangebiet liegt in der Biotopkatasterfläche „Honigbachaue zwischen L 580 und Bischofsmühle“ (BK-4009-0034).
- Die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I) untersucht (vgl. Kap. „Biotop- und Artenschutz“).
- Nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW umschließt das Plangebiet im Bereich westlich der bestehenden Angelhütte eine kleine Fläche mit Waldeigenschaft in einer Größenordnung von 20 m².
- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ liegt in südlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 1,5 km.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist weiterhin von einer gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitzwecke genutzten Grünfläche auszugehen. - Auf Basis der aktuell bereits bestehenden Nutzungen sind keine konkreten baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren. Von einer Sicherung des Status quo bzw. naturverträglichen, baulich untergeordneten Erweiterung ist aufgrund der festgesetzten am Bestand orientierten Baufelder auszugehen. - Für den Fall baulicher Erweiterungen entstehen Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung zu erwartenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub). - Artenschutzrechtliche Belange wurden geprüft (vgl. Kap. 5.3). Unter Einhaltung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden. - Die gültige Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“ ist zu beachten. Bauliche Veränderungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind aufgrund der festgesetzten Baugrenzen ausgeschlossen. - Baubedingte Auswirkungen auf den Biotopverbund „Honigbach“ die geeignet sind, die maßgebliche Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, sind aufgrund des aktuellen Status quo und der planungsrechtlich zulässigen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. - Der Eingriff in eine nach Forstrecht als Wald eingestufte Fläche westlich der bestehenden Angelhütte wird plangebietsintern durch die Festsetzung einer Fläche für Wald ausgeglichen (vgl. Kap. 5.5). - Erheblich negative Auswirkungen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. Anhang).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den weiteren Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (Stufe I) enthält Vorgaben zum Ausschluss betriebsbedingter nachteiliger Auswirkungen auf geschützte Arten. Eine abendliche Beleuchtung umliegender Grünstrukturen ist nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf das Plangebiet zu konzentrieren. Eine ggf. notwendige Beleuchtung ist daher vertraglich zu sichern und mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter abzustimmen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha und besteht aus teilversiegelten - und unversiegelten (Grün-)flächen. - Das Schutzgut ist durch teilversiegelte Flächen/ mobile Container/ Terrassen als Sitzgelegenheiten für Gäste vorbelastet. - Umliegende Flächen werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt bzw. stellen sich als Wasserflächen (Teichanlage, Honigbach) dar. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“; s. Anhang).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen umfassen eine am aktuellen Bestand orientierte Flächeninanspruchnahme. Die Baugrenzen wurden planungsrechtlich eng gefasst, um lediglich geringe Inanspruchnahmen des Schutzgutes zuzulassen. - Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht i.d.R. jedoch Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und kann zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter führen. - Von weiterführenden, baubedingten Auswirkungen ist gem. der vorliegenden Planung nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt im nördlichen Teilbereich gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000)⁹ ein Anmoorgley. Hierbei handelt es sich um einen Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte (schutzwürdiger Boden). Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 45 Bodenwertpunkten). - Der südliche Teilbereich, welcher maßgeblich die Zufahrtsstraße und die Fahrradstellplätze umfasst, ist gemäß Bodenkarte (s.o.) als Plaggenesch ausgebildet. Plaggeneschböden sind als schutzwürdige Böden aufgrund einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte klassifiziert. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich (20 - 40 Bodenwertpunkte). - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind im Bereich der bestehenden Zufahrt/ Stellplätze bereits im Zuge der Nutzung des Angelteiches verändert worden. Gleiches gilt für die im Westen des Geltungsbereiches befindliche Jagd-/ Angelhütte. - Für die Grünflächen (Rasen) ist nicht von relevanten Vorbelastungen i.S. von umfangreichen Bodenveränderungen auszugehen.

⁹ Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. (abgerufen: Mai 2024).

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche, baubedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des aktuellen Ist-Zustandes und der festgesetzten Baugrenzen nicht anzunehmen. Eine Inanspruchnahme/ Versiegelung des Schutzgutes, welches einer ausgewiesenen Schutzwürdigkeit (Archiv der Kulturgeschichte, Biotopotential für Extremstandorte), unterliegt hat bereits im Zuge der Entwicklung des Angelteiches / des Fietzengartens stattgefunden. Zukünftige, planungsrechtlich zulässige Erweiterungen werden entsprechend im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen (s. Anhang). - Der ausgewiesenen Schutzwürdigkeit als Extremstandort mit hohem Biotopotential kann im Zuge der Eingriffs-, Ausgleichsregelung z.B. durch eine Aufwertung des Biotoptyps oder eine Kompensation auf gleichen schutzwürdigen Böden Rechnung getragen werden. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des unmittelbar umliegend anerkannten Ökokontos der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld und damit Flächen mit vergleichbaren Bodeneigenschaften. - Böden mit einer ausgewiesenen Schutzwürdigkeit als Archiv der Kulturgeschichte können nicht im Rahmen einer Aufwertung von Biotoptypen ausgeglichen werden (vgl. Peter, Miller, Kunzmann & Schnitthelm, 2009¹⁰). - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen. Letztere sind durch die jeweiligen ausführenden Unternehmen im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Fietzengartens sowie des damit verbundenen Kfz-Verkehres (Anlieferung, Mitarbeiter) auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

¹⁰ Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfadens für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Im Norden grenzt ein Angelteich unmittelbar an das Plangebiet an. In nördlicher und östlicher Richtung verläuft der Honigbach in einer Entfernung von ca. 20 bzw. 50 m. - Ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des „Honigbachs“ ragt im Norden/ Nordosten in das Plangebiet (gem. Festsetzungsverordnung vom 25.11.2011) und wurde entsprechend nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. - Das Plangebiet liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Coesfeld“ (Zone III). Es besteht eine wasserwirtschaftliche Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung von Coesfeld, Velen und Stadtlohn. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ West“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.)¹¹ wirken Belastungen aus diffusen Quellen sowie aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen auf das Grundwasser ein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf den außerhalb des Plangebietes befindlichen Honigbach/ das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht zu erwarten. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld sind innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten. - Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird entlang der Böschungsoberkante des Angelteichs ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch zukünftige Versiegelungen nicht in erheblichem Maße verändert. Mit einer nachfolgenden Umsetzung sind keine großflächigen Versiegelungen, die erheblich nachteilige Auswirkungen erwarten lassen, verbunden. Eine zukünftige bauliche Entwicklung ist auf die planungsrechtlich festgesetzten Baugrenzen beschränkt. Insgesamt ist daher nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Baubedingte Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sind nicht vorherzusehen, da sich die bestehenden Gebäude/ Einrichtungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb (Kfz-Verkehre, Gastronomiecontainer, Sanitäranlagen) auszuschließen. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld sind innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten.

¹¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. (abgerufen: Mai 2024)

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, o.J.) ist das Plangebiet durch ein „Freilandklima“ gekennzeichnet. Die umliegende Waldfläche ist durch ein entsprechendes „Waldklima“ charakterisiert. Der Angelteich wird als „Gewässerklima“ dargestellt. Das Plangebiet übernimmt in der Gesamtbetrachtung mitsamt umliegenden Flächen der unbebauten freien Landschaft eine geringe und umliegende Gehölzbestände eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen umfassen i.d.R. einen Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. In vorliegendem Fall sind jedoch mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung keine weitreichenden Bautätigkeiten zu erwarten. Die vorliegende Planung sichert maßgeblich den derzeitigen Bestand. Die festgesetzten Baugrenzen sind entsprechend am aktuellen Gebäudebestand orientiert. - Aufgrund der Größe des Plangebietes von 0,34 ha ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Eine bauliche Verdichtung, die zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut führen könnte, ist planbedingt ausgeschlossen. - Eine Entfernung von Gehölzen und ein Verlust von positiven Eigenschaften i.S. des Luft- und Klimaschutzes ist nicht zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen solitären Einzelbäume wurden als zu erhalten festgesetzt und sind in das Vorhaben zu integrieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Relevante, betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Besucher/ Gäste werden für ihre Freizeitgestaltung zur Nutzung eines Fahrrades angehalten. Eine Überschreitung von gesetzlich festgelegten Grenzwerten z. B. durch Kfz-/ Anlieferungsverkehre ist nicht anzunehmen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch die Lage südöstlich des Siedlungsrandes von Coesfeld und dem vorgelagerten Siedlungsbereich (Harle) - geprägt. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der umliegenden Waldflächen (Aufforstungen/ Kompensationsmaßnahmen) und der gewässerbegleitenden Gehölzbestände am Honigbach von der freien Landschaft her nicht einsehbar. - Es besteht ein für den Betrachter visuell ansprechendes Landschafts-/ Ortsbild mit Vorbelastungen u.a. durch die südlich gelegene B 525 sowie bestehende Gewächshäuser im Bereich der Daruper Straße.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase umfassen, allerdings ist aufgrund der bereits vorliegenden Nutzung/ des aktuellen Gebäudebestandes und der festgesetzten Baugrenzen nicht von erheblichen baubedingten Auswirkungen auszugehen. Darüber hinaus sind derartige Beeinträchtigungen auf die eigentliche Bauphase beschränkt und aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses nicht als erheblich zu bewerten. - Durch die vorhandenen Eingrünungen gegenüber umliegenden Flächen sind visuell keine erheblich negativen Auswirkungen ersichtlich.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft sind bei einem Vergleich mit dem derzeitigen Ist-Zustand nicht zu erwarten. Besucher/ Gäste werden für ihre Freizeitgestaltung zur Nutzung eines Fahrrades angehalten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Der südliche Teilbereich, welcher maßgeblich die Zufahrtsstraße und die Fahrradstellplätze umfasst, ist gemäß Bodenkarte als Plaggenesch ausgebildet. Plaggeneschböden sind als schutzwürdige Böden aufgrund einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte klassifiziert. - Das Plangebiet befindet sich nach Angabe des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan¹² im Kulturlandschaftsbereich „A 5.2“ und „K 5.7“ der Fachsichten Archäologie und Landschaftskultur. Hiernach entspricht die bäuerliche Kulturlandschaft in weiten Teilen den Darstellungen der Preußischen Uraufnahme und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Aus archäologischer Sicht ist der Kulturlandschaftsbereich „Baumberge mit Coesfeld, Billerbeek und Nottuln“ Zeugnis der frühgeschichtlichen Besiedlung des Münsterlandes im Neolithikum. - Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege umfasst die Benediktinerabtei St. Joseph südwestlich von Billerbeek (Gerleve).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine baubedingte erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die bestehende Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

¹² Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. (abgerufen: Mai 2024)

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet gem. der genehmigten Nutzung, d.h. maßgeblich als Angelteich weiterhin kommerziell genutzt wird. Eine gastronomische Nutzung müsste bei Nichtverlängerung einer Duldung aufgegeben werden. Die Flächen/ Grüngestaltung würde voraussichtlich in ihrer derzeitigen Form, d.h. im südlichen Zufahrts-/ PKW-Stellplatzbereich geschottert und im nördlichen Teil maßgeblich als Rasenfläche verbleiben. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts wären für das Plangebiet aktuell nicht zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind gem. durchgeführter Artenschutzprüfung konfliktmindernde Maßnahmen einzuhalten. Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten sind Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG grundsätzlich nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen. - Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld zu verständigen. Die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzbvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschuttmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Die zulässigen Gebäudehöhen werden auf maximal ca. 4,00 m begrenzt, um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch eine übermäßig hohe Bebauung zu vermeiden. - Um einer potentiellen, betriebsbedingten Entwertung umliegender Lebensräume entgegenzuwirken, ist eine abendliche Beleuchtung umliegender Grünstrukturen (aus dem Plangebiet heraus) nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf das Plangebiet zu konzentrieren. Eine ggf. notwendige Beleuchtung ist daher vertraglich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter verbindlich festzulegen. - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem „insektenfreundlichen“ Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen (z.B. niedrige Pollerleuchten) und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Aufgrund der festgelegten sommerlichen Betriebsdauer für den Tageszeitraum ist von einer nächtlichen Beleuchtung im Plangebiet prinzipiell nicht auszugehen.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Freizeit- und Erholungsnutzung mitsamt gastronomischem Angebot an einem bestehenden Angelteich geschaffen werden. Damit ist das Vorhaben an einen konkreten Standort gebunden und wird auch bereits im Rahmen einer Probephase betrieben. Seine besondere Qualität bezieht der Standort aus der Lage im Außenbereich bei gleichzeitiger Nähe zum Siedlungsbereich und der unmittelbaren Nähe zu einem Gewässer.

Vergleichbare Standorte, die das Erholungserlebnis im Naturraum in gleicher Weise darstellen könnten, sind am südöstlichen Siedlungsrand von Coesfeld nicht gegeben.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

11.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen und ggf. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist die zuständige Fachbehörde zu informieren und weitere Maßnahmen entsprechend abzustimmen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat den Beschluss zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlagen Angelteich / Fietzengarten“ auf Grundlage der §§ 2- 4 BauGB gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das naturnahe Tourismusprojekt „Fietzengarten“ zu schaffen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 befindet sich am südöstlichen Rand des Siedlungsbereiches der Stadt, nördlich der abge bundenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster und umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha.

Das Plangebiet wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzte Fläche dar.

Während der südliche Teil des Plangebiets maßgeblich den vorhandenen Stichweg einschließlich bestehender Stellplätze sowie Sanitäranlagen umfasst wird der nördliche Teil des Plangebietes im Wesentlichen aus einer Rasenfläche mit Einzelbäumen, einer im Westen langjährig bestehenden Angelhütte und einem im Osten stehenden Container mitsamt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten für Besucher geprägt.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner bestehenden Nutzung während der sommerlichen Öffnungszeiten durch verschiedene, anthropogen bedingte Störungen vorbelastet.

Die Grenzen des Plangebiets sind entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.

Vor dem Hintergrund der angestrebten dauerhaften Freizeit- und gastronomischen Nutzung der Fläche wurde zur planungsrechtlichen Vorbereitung auch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rorup aus dem Jahr 2004, der hier Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ festsetzt. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz).

Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte als Teil der vorliegenden Begründung eine artenschutzfachliche Betrachtung (Stufe I). Im Ergebnis der Worst-Case-Analyse sind – unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei etwaigen Gehölzentfernungen und Beleuchtungen – keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende Neuaufstellung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass etwaige Versiegelungen einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche darstellen können. Dieser Eingriff ist jedoch bei Bauvorhaben grundsätzlich unvermeidbar und dann auf das dem Nutzungszweck dienliche Mindestmaß zu reduzieren. Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff

BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wurde entsprechend ermittelt und die erforderlichen Kompensationsflächen i.S. der Eingriffsregelung festgelegt. Gleiches gilt für den Eingriff in eine mit Waldeigenschaft belegte Fläche. Der forstrechtliche Ausgleich wird plangebietsintern durch die Festsetzung einer Fläche für Wald kompensiert.

Betriebsbedingt ist während der sommerlichen Öffnungszeiten für den Tageszeitraum durch Gastronomie sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung der Freiflächen von Immissionen auszugehen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.

Gemäß dem zugrundeliegenden Konzept richtet sich das Freizeit- und Erholungsangebot des „Fietzengarten“ insbesondere an Radfahrer und Wanderer. Verkehrsbedingte Immissionen sind infolgedessen nicht zu erwarten. Da durch vertragliche Regelungen zudem sichergestellt wird, dass sich die Nutzung auf den Tageszeitraum beschränkt, sind auch diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in der Umgebung absehbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet gem. der genehmigten Nutzung, d.h. maßgeblich als Angelteich weiterhin kommerziell genutzt wird. Die Flächen würden in ihrer derzeitigen Form, d.h. im Zufahrtbereich geschottert und im nördlichen Teil maßgeblich als Rasenfläche rund um den Teich verbleiben.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12 Referenzliste der Quellen

- Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde (25.11.2011): Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw.de (abgerufen: Mai 2024).
- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: November 2023).
- Kreis Coesfeld (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 4009) (abgerufen: August 2022)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: Februar 2024)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: März 2024)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: Februar 2024)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/>. (abgerufen: Mai 2024)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Ku-LaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. (abgerufen: Mai 2024)

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. (abgerufen: Mai 2024)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Coesfeld. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_coesfeld.pdf (abgerufen: Februar 2024)
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers
Stefan Kestermann
Coesfeld, im April 2025

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld¹³ angewandt. Dieses Verfahren wird auf Basis der vormaligen Situation/ Biotoptypen (Tab. 1) und auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 164 „Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten“ bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen für den Zielzustand (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Da der vorliegende Bebauungsplan für das Plangebiet enge Baufelder vorgibt und darüber hinaus im Wesentlichen eine Bestandssicherung vorsieht, werden im Rahmen der nachfolgenden Eingriffs-, Ausgleichsbilanz nur die zukünftig versiegel-/ überbaubaren Flächen innerhalb der Baugrenzen in die Bilanz eingestellt.

Die im Westen langjährig bestehende Angelhütte, welche um 1980 errichtet wurde, wird als Bestand angesehen. Eine Bilanzierung ist – insbesondere da die Eingriffsregelung erst später in das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (heute: Landesnaturschutzgesetz) aufgenommen wurde – hierfür nicht erforderlich.

Die planungsrechtlich festgesetzten Stellplätze (für PKW) sind bereits im Zuge der Nutzung des Angelteiches angelegt worden und werden dementsprechend lediglich in ihrem Bestand gesichert.

Das in Nordosten befindliche Baufeld mit dem aktuell bestehenden Container für Gastronomie umfasst eine Gesamtfläche von rund 227 m². Das im Osten gelegene Baufeld für die WC-Anlage umfasst eine Flächengröße von rund 30 m².

Damit ist mit einer Umsetzung des Planvorhabens in Bezug auf die Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichs die Inanspruchnahme von rund **257 m²** Fläche anzunehmen. Für den Ausgangszustand ist hier von einer Wiese (Biotopwertnummer 3.2) mit 3 Biotopwertpunkten auszugehen. Mit erfolgter/ planungsrechtlich zulässiger Inanspruchnahme erfolgt eine Bebauung/ Überstellung der Fläche (Biotopwertnummer 1.1, 0 Biotopwertpunkte).

Insgesamt ist daher mit der vorliegenden Planung ein Eingriff in Höhe von rund **771** Biotopwertpunkten verbunden, **der über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen wird. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der**

¹³ Kreis Coesfeld (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.

Kompensation Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteter Fläche zur Verfügung:

Bezeichnung: „Waldumwandlung Ben Kestermann“ – Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald (Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 45, Flurstück 124, 209 tlw.).

Forstrechtlicher Ausgleich

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung ist eine kleine Waldfläche von rund 20 m² westlich der Angelhütte im Bereich eines hier festgesetzten Schmutzwassertanks betroffen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist daher ein forstrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1: 1,5 erforderlich. Zu diesem Zweck wird am westlichen Rand des Plangebiets – im Anschluss an eine bestehende Forstfläche sowie nördlich der vorhandenen Angelhütte – eine Waldfläche in einer Größenordnung von 30 m² planungsrechtlich gesichert. Diese ist entsprechend der notwendigen Erstaufforstungsgenehmigung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW aufzuforsten.